

**5168 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Erledigung der Motionen  
KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung  
im Veterinärbereich und  
KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen  
Tierschutzkommission in eine vom Parlament  
gewählte, unabhängige Verwaltungskommission  
zwecks allein verantwortlichen Vollzugs  
des Tierschutzgesetzes**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Februar 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. September 2016,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Markus Schaaf, Lorenz Schmid, Judith Stofer (in Vertretung von Kaspar Bütikofer), Esther Straub:***

*I. Auf die Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes wird nicht eingetreten.*

*II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.*

*III. Mitteilung an den Regierungsrat.*

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

I. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Sie erstattet Gutachten für Tierhalter, die Rechtsmittel gegen eine Verfügung des Veterinäramtes ergreifen wollen.

<sup>5</sup> Erhebt der Tierhalter Rekurs, entscheidet die Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Kostenaufgabe über die Tragung der Gutachtenskosten. In den übrigen Fällen trägt der Tierhalter die Kosten.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Die Geltung von § 3 Abs. 4 und 5 ist auf zehn Jahre ab Inkrafttreten befristet.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. September 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Claudio Schmid

Der Sekretär:  
Andreas Schlagmüller